



**CITES-LEITLINIEN FÜR DEN NICHT-LUFTTRANSPORT VON  
FREILEBENDEN TIEREN UND PFLANZEN  
2022**

**Inhalt**

Einleitung.....	2
Allgemeine Bedingungen .....	3
1. Allgemeine Bedingungen für Pflanzen.....	3
2. Allgemeine Bedingungen für Tiere.....	3
2.1 Allgemeine Bedingungen für den Transport von Tieren.....	3
2.2 Obligatorische Planung von Transporten lebender Tiere.....	4
2.3 Transportmittel.....	6
2.4 Kennzeichnung und Etikettierung.....	7
2.5 Begleitpersonen bei Transporten .....	7
2.6 Ver- und Entladen.....	8
2.7 Während des Transports .....	9
Technische Spezifikationen.....	10
3. Technische Spezifikationen für Pflanzen .....	10
4. Technische Spezifikationen für Tiere .....	10
4.1 Liste der Taxa .....	11
4.1.1 Wirbellose .....	11
4.1.2 Krebstiere .....	11
4.1.3 Fische .....	11
4.1.4 Amphibien.....	11
4.1.5 Reptilien.....	11
4.1.6 Vögel.....	11
4.1.7 Säugetiere .....	11
4.2 Fische CR 51/52A/59/60.....	11
4.3 Laufvögel CR 24 .....	12
4.4 Flamingos CR 17 .....	12
4.5 Störche und Kraniche CR 17 .....	13
4.6 Pinguine CR 22 .....	13
4.7 Pelikane CR 21 .....	13
4.8 Großkatzen CR 72 .....	14
4.9 Bären CR 72 .....	14
4.10 Wildpferde und Wildesel CR 73 .....	14
4.11 Antilopen CR 73.....	15

4.12 Schafe CR 73.....	15
4.13 Büffel und Rinder CR 73.....	16
4.14 Giraffen CR 73A.....	16
4.15 Hirsche CR 73.....	17
4.16 Kleine Kameliden CR 73.....	18
4.17 Tapire CR 73.....	18
4.18 Schweine CR 74 .....	19
4.19 Elefanten, Nashörner und Flusspferde CR 71 .....	19
4.20 Flossenfüßer CR 76.....	19
4.21 Kängurus und Wallabys CR 83.....	20

## Einleitung

Nach den Artikeln III, IV, V und VII des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (CITES) müssen sich die CITES-Vollzugsbehörden vor der Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen, Wiederausfuhr- oder Wanderausstellungsbescheinigungen vergewissern, dass die Exemplare so für den Transport vorbereitet und versandt werden, dass die Gefahr der Verletzung, Gesundheitsschädigung oder Tierquälerei soweit wie möglich ausgeschaltet wird. Ebenso sind die Vertragsparteien nach Artikel VIII des Übereinkommens verpflichtet, dafür zu sorgen, dass alle lebenden Exemplare während der Durchfuhr, der Lagerung oder des Versands in angemessener Weise versorgt werden, sodass die Gefahr der Verletzung, Gesundheitsschädigung oder Tierquälerei soweit wie möglich ausgeschaltet wird.

Die Notwendigkeit von Leitlinien für die Betreuung und die Verbringung von lebenden Exemplaren freilebender Tiere und Pflanzen wurde auf der ersten Konferenz der CITES-Vertragsparteien (Bern, 1976) erkannt. Es wurde beschlossen, dass solche Leitlinien erstellt werden sollten, und das erste Leitliniendokument wurde 1981 angenommen.

Im Laufe der Jahre wurden verschiedene Versionen solcher Leitlinien ausgearbeitet, die sich auf die *Vorschriften für Lebendtiertransporte* (Live Animals Regulations, LAR) des Internationalen Luftverkehrsverbands (International Air Transport Association, IATA) stützen, und von der Konferenz der Vertragsparteien angenommen. Auf der 14. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien (CoP 14, Den Haag, 2007) wurde beschlossen, den Vertragsparteien zu empfehlen, die Verwendung der LAR des IATA für die Beförderung lebender Tiere und der Vorschriften für verderbliche Güter (Perishable Cargo Regulations, PCR) des IATA für die Beförderung lebender Pflanzen durch die Vollzugsbehörden zu fördern und diese IATA-Vorschriften als Referenz zu nutzen, um geeignete Bedingungen für die Beförderung auf anderen Wegen als dem Luftweg festzulegen, gegebenenfalls durch eine überarbeitete Resolution zur *Beförderung lebender Exemplare*. In der überarbeiteten Resolution wird außerdem empfohlen, die LAR und die PCR in die innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder Politiken der Vertragsparteien aufzunehmen und die Antragsteller auf Ausfuhrgenehmigungen, Wiederausfuhr- oder Wanderausstellungsbescheinigungen darauf hinzuweisen, dass sie als Voraussetzung für die Erteilung lebende Exemplare in Übereinstimmung mit den LAR und den PCR des IATA für den Transport vorbereiten und versenden müssen.

Auf der 16. Tagung (CoP 16, Bangkok, 2013) wurden neue *CITES-Leitlinien für den Nicht-Lufttransport von freilebenden Tieren und Pflanzen* angenommen. Diese betreffen in erster Linie den Nicht-Lufttransport von lebenden Exemplaren bestimmter in den CITES-Anhängen aufgeführter Tierarten, für die zusätzliche oder von den LAR des IATA abweichende Transportbedingungen erforderlich waren. Bei der Konferenz wurde ferner eine Überarbeitung der Resolution Conf. 10.21 (CoP 16) verabschiedet, um unter anderem Verweise auf die neuen Leitlinien in Verbindung mit den LAR und den PCR des IATA aufzunehmen, auch im Hinblick auf die Aufnahme eines Verweises auf die Leitlinien in den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und die Bedingung für die Erteilung von Genehmigungen gemäß Feld 5 des CITES-Standardformulars in Anhang 2 der Resolution Conf. 12.3 (Rev. CoP 18).

Gleichzeitig beschloss die CoP, den Ständigen Ausschuss und das Sekretariat zu ermächtigen, in Absprache mit den Tier- und Pflanzenausschüssen und dem IATA die *CITES-Leitlinien für den Nicht-Lufttransport von freilebenden Tieren und Pflanzen* regelmäßig zu überprüfen, zu überarbeiten und Änderungen zu genehmigen.

Das vorliegende Dokument wurde im Zuge der gemeinsamen Bemühungen der Ad-Hoc-Taskforce für CITES-bezogene Angelegenheiten, die auf der 44. IATA-Sitzung des Live Animals and Perishable Board (LAPB) im Jahr 2020 eingerichtet wurde, überarbeitet und geändert. Es handelt sich um eine Überarbeitung der CITES-Leitlinien, um die seit 2013 angenommenen relevanten Änderungen der LAR des IATA einzubeziehen. Das Dokument wurde vom Ständigen Ausschuss auf seiner 74. Tagung (Lyon, Frankreich, März 2022) gebilligt.

Das Dokument besteht aus zwei Teilen. Der erste Teil umfasst „Allgemeine Bedingungen“ für den Transport lebender Tiere. Im zweiten Teil werden „Technische Spezifikationen“ in Bezug auf den Nicht-Lufttransport bestimmter Taxa behandelt, die von den LAR des IATA abweichen und nur für die darin aufgeführten Arten gelten.

Wie die LAR des IATA entwickeln sich auch die Methoden des Nicht-Lufttransports ständig weiter, daher kann diese ergänzende Unterlage im Laufe der Zeit Änderungen unterliegen, wenn dies aufgrund von Neuerungen bei der Beförderung lebender Wildtiere erforderlich wird.

Diese Unterlage ergänzt die LAR des IATA in den Fällen, in denen sie für den Nicht-Lufttransport bestimmter CITES-gelisteter Arten nicht vollständig ausreichen. Daher umfassen die in der ergänzenden Unterlage enthaltenen Abweichungen spezifische zusätzliche Sicherheitsanweisungen, die für den Nicht-Lufttransport der identifizierten Taxa gelten. Alle freilebenden Tiere, einschließlich der hier identifizierten Taxa, können auf dem Luft-, Straßen-, Schienen- oder Seeweg gemäß den in der aktuellsten Ausgabe der LAR des IATA aufgeführten Methoden befördert werden.

## **Allgemeine Bedingungen**

### **1. Allgemeine Bedingungen für Pflanzen**

Für den Versand von Pflanzen gelten die PCR des IATA.

### **2. Allgemeine Bedingungen für Tiere**

Die LAR des IATA sind in den meisten Fällen für den Nicht-Lufttransport aller Tierarten geeignet. Für Transporte, die länger als 48 Stunden dauern, können jedoch zusätzliche Bestimmungen erforderlich sein. Solche Bestimmungen sind möglicherweise nicht für alle Tierarten angemessen. Beispiele für solche Bestimmungen sind unter anderem:

- Vergrößerung der jedem Tier zur Verfügung stehenden Fläche,
- Maßnahmen zur Vermeidung von Ansammlungen von Kot,
- Änderungen der Beleuchtung,
- Verhaltensanreicherung,
- Änderung der Temperatur und Belüftung.

Für einige Taxa sind jedoch Abweichungen von den LAR genauso angemessen und werden von der für den Versand von lebenden Tieren verantwortlichen Person womöglich bevorzugt.

Die Taxa und Abweichungen sind den „Technischen Spezifikationen“ zu entnehmen.

#### **2.1 Allgemeine Bedingungen für den Transport von Tieren**

Der Transport stellt eine unnatürliche Situation für das Tier dar und ist höchstwahrscheinlich mit einem gewissen Maß an Stress verbunden. Eine hohe Stressbelastung kann die Stoffwechselrate, gefährdendes Verhalten, das Verletzungsrisiko und die Anfälligkeit für Krankheiten erhöhen.

Aus Tierwohlgründen sollten Tiertransporte schnell und effizient ablaufen und mit möglichst wenig Stress für das Tier verbunden sein.

Der Transport lebender Tiere muss gut geplant, gut vorbereitet und wirksam durchgeführt werden!

Bei Langstreckentransporten (mehr als 48 Stunden) sollte die Beförderung auf dem Luftweg als wünschenswerteste Option priorisiert werden.

Die Tiere

- dürfen niemals so transportiert werden, dass sie unnötig verängstigt, verletzt oder in ihrer Gesundheit oder ihrem Wohlbefinden beeinträchtigt werden,
- müssen vor dem Verladen auf ihre Transportfähigkeit überprüft werden.

Verletzte Tiere und Tiere mit physiologischen Schwächen oder pathologischen Zuständen gelten als nicht transportfähig, insbesondere in folgenden Fällen:

- Die Tiere können sich nicht schmerzfrei ohne Hilfe bewegen.
- Sie haben große offene Wunden oder schwere Organvorfälle.
- Es handelt sich um trächtige Tiere in fortgeschrittenem Gestationsstadium (90 % oder mehr).
- Es handelt sich um Tiere, die vor weniger als sieben Tagen niedergekommen sind.
  - Es handelt sich um neugeborene Säugetiere, deren Nabelwunde noch nicht vollständig verheilt ist.
  - Es handelt sich um Hirsche, deren Gehörn oder Geweih noch mit Bast überzogen ist (Kolbenhirsche).
  - Es handelt sich um Elefantenbullen in der Musth.

In folgenden Fällen können kranke, schwache und/oder verletzte Tiere jedoch als transportfähig angesehen werden:

- Die Krankheit bzw. die Verletzung steht im Zusammenhang mit einem Versuchsprogramm.
- Sie werden unter tierärztlicher Aufsicht/Anleitung zum Zwecke oder nach einer medizinischen Behandlung oder einer Diagnosestellung befördert (d. h. das Tier wird transportiert, um medizinisch behandelt zu werden, usw.).

Tieren, die transportiert werden sollen, sollten keine Beruhigungsmittel verabreicht werden, es sei denn, dies ist unbedingt erforderlich, um das Wohlbefinden der Tiere zu gewährleisten, und selbst dann sollte das nur unter tierärztlicher Anleitung geschehen.

In Fällen, in denen Sedierungs- oder andere Beruhigungsmittel verwendet werden, muss das Tier vor Beginn des Transports wach und in der Lage sein, sein Gleichgewicht zu halten. Detaillierte Informationen müssen deutlich auf dem Behältnis und den Begleitpapieren vermerkt sein.

Lokale, nationale und internationale Tiergesundheitsvorschriften müssen beachtet und geeignete Maßnahmen getroffen werden, um das Risiko einer Erregerverschleppung, einschließlich möglicher Zoonosen, zu minimieren.

## **2.2 Obligatorische Planung von Transporten lebender Tiere**

Transportunternehmer<sup>1</sup> und Organisatoren von Transporten (Versender) sind verpflichtet, den Transport so zu planen, dass das Wohlbefinden der Tiere nicht beeinträchtigt wird.

Transportunternehmer, Organisatoren und Tierbetreuer sollten über Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf das Verhalten und die physischen Eigenschaften der beförderten Tierarten verfügen. Darüber hinaus können viele artspezifische Faktoren den Transport beeinflussen und sollten berücksichtigt werden, sofern sie bekannt sind. Im Folgenden werden einige Beispiele genannt:

- Alter,
- Geschlecht,
- Fortpflanzungsreife,
- Sozialstruktur,
- Flüssigkeitszufuhr, Ernährung und Fütterungsbedarf,
- Gesundheitszustand und Krankengeschichte des Tieres,
- Umgebungsbedingungen, einschließlich Beleuchtung, Luftfeuchtigkeit und Temperatur,

---

<sup>1</sup> Der Begriff „Transportunternehmer“ bezeichnet jede natürliche oder juristische Person, die entweder auf eigene Rechnung oder für eine dritte Person Tiere befördert.

- genetischer Hintergrund betreffend nachteilige physiologische oder metabolische Veränderungen,
- Verhaltensprofil mit individuellen Merkmalen und Eigenheiten,
- artspezifische Empfindlichkeiten gegenüber Stressfaktoren wie Vibrationen, Licht, Geräusche und Gerüche.

Unter Umständen ist es nicht möglich, artspezifische Anforderungen für die Tiere während des Transports anzugeben, doch sie sollten bei der Erstellung des Transportplans berücksichtigt werden.

Witterungsbedingungen, der Zustand der Transportrouten, mögliche Ursachen für Verspätungen, Wartezeiten an den Grenzen, rechtliche Verpflichtungen wie Handelslizenzen, Ruhezeiten für Fahrer, Verkehrsverbote, Lkw-Wiegestationen, Passanforderungen, Visa und Standorte von Tankstellen und Reparaturdiensten müssen bereits bei der Planung und lange vor dem Transport berücksichtigt werden. Es sollten auch Notfallpläne entwickelt werden, bei denen den hier aufgeführten Faktoren Rechnung getragen wird.

Lokale, nationale und internationale Gesetze und Vorschriften, die in den Herkunfts-, Durchfuhr- und Bestimmungsländern gelten, müssen recherchiert und beachtet werden. Vor der Vorbereitung von lebenden Tieren für den Transport müssen die Versender stets rechtzeitig vollständige Informationen über Einfuhr-/Ausfuhrgenehmigungen, Durchfuhrgenehmigungen, Tiergesundheitszeugnisse, tierärztliche Einfuhr-/Ausfuhrgenehmigungen, CITES-Einfuhr-/Ausfuhr-/Wiederausfuhrgenehmigungen oder -bescheinigungen, Veterinäruntersuchungen, Vorabmeldungen, Abfertigungszeiten, Quarantäneregelungen, Eingangshäfen, Grenzkontrollstellen und Verbote oder Beschränkungen einholen, die Transportverbote oder wahrscheinliche Unterbrechungen, tierseuchenrechtliche Beschränkungen sowie Beschränkungen in Bezug auf Futter und Einstreu für die Tiere umfassen können.

Zoll- und Veterinärabfertigungen sowie andere relevante Dienstleistungen sind an Wochenenden und Feiertagen möglicherweise nicht verfügbar.

Es liegt in der Verantwortung des Versenders<sup>2</sup>, sich zu vergewissern, welche nationalen Rechtsvorschriften zum Tierschutz während des Transports in allen Ländern gelten, durch die die Tiere befördert werden, und vor der Abfahrt alle erforderlichen Dokumente, Genehmigungen, Bescheinigungen und Lizenzen einzuholen.

Alle notwendigen Vorkehrungen gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften müssen getroffen werden, um die Transportdauer möglichst kurz zu halten und den Bedürfnissen der Tiere während des Transports und danach gerecht zu werden. Es müssen Vorkehrungen in Bezug auf die Übergabe der Tiere an den Empfänger bei der Ankunft am Bestimmungsort getroffen werden. Der Versender ist verpflichtet, dem Empfänger die voraussichtliche Ankunftszeit mitzuteilen, und der Empfänger muss alle Anstrengungen unternehmen, um bei der Ankunft des Tieres am Bestimmungsort anwesend zu sein.

Der Versender ist für die erforderliche Kennzeichnung und Etikettierung des Transports und/oder der Behälter verantwortlich. Außerdem sollten Transportunternehmer eine für den Transport verantwortliche natürliche Person benennen und gewährleisten, dass Auskünfte über Planung, Durchführung und Abschluss des ihrer Kontrolle unterstehenden Beförderungsabschnitts jederzeit eingeholt werden können.

Notfallpläne werden dringend empfohlen.

In den Notfallplänen sollten gegebenenfalls Informationen zu folgenden Punkten enthalten sein:

- geeignete Maßnahmen für den Fall, dass ein Tier entweicht,
- bei Landverkehr Standorte und Kontaktdaten geeigneter Reparatereinrichtungen entlang der Strecke,
- Standorte und Kontaktdaten von Veterinärdiensten, die in der Lage sind, die auf der Strecke beförderten Tierarten zu behandeln,
- Standorte und Kontaktdaten von zwischengeschalteten Unterbringungseinrichtungen wie Zoos, Aquarien oder Tierheimen entlang der Strecke, wenn es sich um Tiere handelt, die normalerweise in solchen speziellen Einrichtungen gehalten werden,

<sup>2</sup> Der Begriff „Versender“ bezeichnet die natürliche oder juristische Person, die für die Organisation des Transports lebender Tiere verantwortlich ist; ist der Versender nicht gleichzeitig der Beförderer, so ist es die Person, die den Vertrag mit dem Beförderer unterzeichnet.

- einen rund um die Uhr erreichbaren Notfall-Kontakt der Auftraggeber der Sendung und/oder des Versenders, falls Entscheidungen getroffen werden müssen, die die Gesundheit und das Wohlbefinden der Tiere betreffen,
- Kontaktangaben der zuständigen Behörden,
- Ausweichrouten,
- Standorte und Kontaktdaten geeigneter Dienste entlang der Ausweichroute,
- Maßnahmen für den Fall einer Zurückweisung an den Grenzen,
- sonstige zweckdienliche Informationen.

## 2.3 Transportmittel

Transportmittel, Transportbehälter und ihre Ausrüstungen sollten so konstruiert und gebaut sein und so instand gehalten und verwendet werden, dass

- unnötiger Stress, Verletzungen oder Beeinträchtigungen der Gesundheit und des Wohlbefindens der Tiere vermieden und die Sicherheit der Tiere während des gesamten Transports gewährleistet wird,
- die Tiere vor schlechtem Wetter und ungünstigen klimatischen Veränderungen geschützt sind,
- während des gesamten Transports eine für die transportierte Tierart angemessene Umgebungstemperatur gewährleistet wird,
- sie leicht und gründlich gereinigt und desinfiziert werden können,
- die Tiere nicht entweichen oder herausfallen und den Belastungen und Bewegungen standhalten können,
- für die beförderte Tierart eine angemessene und ausreichende Frischluftzufuhr gewährleistet wird,
- die Tiere nicht den Abgasen ausgesetzt werden,
- sie eine rutschhemmende Boden- oder Sitzfläche bieten,
- sie eine Bodenfläche bieten, die Kot zurückhält, auslaufsicher ist und eine Vorrichtung zur Absorption von Urin enthält, wie die Verwendung von Einstreu,
- eine für die Sichtkontrolle und Betreuung der Tiere während des Transports ausreichende Lichtquelle gewährleistet wird und
- unnötiger Lärm und Störungen vermieden werden.

**Der Komfort bzw. der Schutz vor Belastungen der Tiere, die länger als 48 Stunden in einem Behälter gehalten werden, sollte sichergestellt werden. Die Oberflächen sollten nicht reiben, scheuern oder kratzen und thermischen und strukturellen Komfort bieten, z. B. durch Verwendung von Gummimatten anstelle von blankem Metall. Es sollte ausreichend Futter und Wasser für die Dauer der Beförderung, einschließlich möglicher Verspätungen, bereitgestellt werden.**

Bei Langstreckentransporten und bei Beförderungen, die länger als 48 Stunden dauern, oder bei großen Höhenunterschieden sollte Maßnahmen gegen negative Auswirkungen veränderter Witterungsbedingungen besondere Aufmerksamkeit zukommen.

Die Trennwände und Abteile müssen stabil genug sein, um dem Gewicht der Tiere standzuhalten. In Fällen, in denen Raubtier- und Beutetierarten im selben Fahrzeug befördert werden dürfen, sollte für eine strikte Trennung/Unterteilung gesorgt werden, um die visuelle, auditive und olfaktorische Wahrnehmung zu minimieren.

Für den Fall, dass ein Tier in Not oder verletzt ist, sollte der Zugang zu jedem einzelnen Abteil möglich sein, ohne dass andere Tiere gestört werden.

Die Laderäume sollten mit geeigneter Einstreu oder gleichwertigem Material ausgelegt werden, um den Tieren in Abhängigkeit von der Art und der Zahl, der Beförderungsdauer und den Witterungsbedingungen Bequemlichkeit zu sichern. Das Material sollte in Menge und Art ausreichend sein, um Urin und Feuchtigkeit aus Kot zu absorbieren, und darf nicht gegen Rechtsvorschriften verstoßen, die seine Verwendung oder Einfuhr verbieten.

Insbesondere bei Vögeln, die unter Stress zum Springen neigen, sind weichere Materialien zur Polsterung des Daches nützlich, um Verletzungen an Schnabel und Schädel zu vermeiden. Für einige Vogelarten sollte der Haltungsbereich eine Sitzstange umfassen (z. B. für Raubvögel).

Ein ausreichender Vorrat an Einstreumaterial sollte im Fahrzeug mitgeführt werden oder unterwegs verfügbar sein bzw. sich im Transportbehälter befinden, um die gesamte Reise zu überdauern.

Das Transportmittel sollte mit einem Dach und Seitenwänden ausgestattet sein, die ein Entweichen der Tiere verhindern.

Die Behälter müssen stets aufrecht gehalten werden; ruckartige Stöße und Schüttelbewegungen sind soweit irgend möglich zu vermeiden.

Die Behälter müssen während des Transports so befestigt sein, dass sie bei Fahrzeugbewegungen und/oder Vibrationen nicht verrutschen.

Die Fahrzeuge sollten mit Feuerlöschern in angemessener Größe ausgestattet sein, die ordnungsgemäß gewartet und in funktionstüchtigem Zustand gehalten werden.

Versender sollten Tiere, die mit Transportbehältern und Fahrzeugen befördert werden sollen, an Kisten oder anderweitig an den Transport gewöhnen.

Überwachungssysteme zur Beobachtung der Tiere während des Transports können in einigen Transportsituationen nützlich sein, dürfen aber den sicheren Betrieb des Flugzeugs/Fahrzeugs nicht beeinträchtigen.

Giftige Tiere sollten doppelt gesichert werden (auf der Grundlage lokaler und/oder nationaler Vorschriften), um ein Entweichen zu verhindern, wobei sicherzustellen ist, dass ausreichend Platz und Frischluft vorhanden ist.

## **2.4 Kennzeichnung und Etikettierung**

Je nach den lokalen und/oder nationalen Vorschriften müssen Fahrzeuge, in denen Tiere transportiert werden, eine deutlich sichtbare Beschilderung dahin gehend tragen, dass sie mit lebenden Tieren beladen sind. Ausnahmen von dieser Kennzeichnung der Fahrzeuge sind möglich, wenn die Tiere in Behältern transportiert werden, die eine deutlich sichtbare Beschilderung dahin gehend tragen, dass sie mit lebenden Tieren beladen sind, sowie eine deutliche Kennzeichnung der Oberkante des Behälters.

Alle Kennzeichnungen und Etiketten müssen lesbar und strapazierfähig sein und auf der Außenfläche des Behälters oder Fahrzeugs aufgedruckt oder auf andere Weise angebracht werden.

Behälter, in denen Tiere transportiert werden, die giftige Bisse und Stiche verursachen können, müssen deutlich mit „GIFTIG“ gekennzeichnet sein. Gegebenenfalls müssen die Tiere von folgenden Dokumenten begleitet werden: a) ein Hinweis, dass es sich um wilde, scheue oder gefährliche Tiere handelt, b) schriftliche Anweisungen für die Fütterung, das Tränken und sonstige Pflegebedürfnisse.

Fahrzeuge oder Behälter, in denen Tiere transportiert werden, die möglicherweise Verletzungen verursachen können, müssen mit einem zusätzlichen Warnhinweis versehen sein, z. B. „dieses Tier beißt“ oder „gefährliches Tier“.

## **2.5 Begleitpersonen bei Transporten**

Das Personal, das die Tiere begleitet und betreut, sollte entsprechend geschult und sachkundig sein und seine Aufgaben sorgfältig erfüllen, ohne Methoden anzuwenden, die zu unnötigem Stress, Verletzungen oder Beeinträchtigungen der Gesundheit oder dem Wohlbefinden der Tiere im Zusammenhang mit dem Transport führen könnten.

Es wird dringend empfohlen, dass alle Personen, die Tiertransporte begleiten, und alle Personen, die während und nach dem Transport die Tiere betreuen, über eine angemessene Ausbildung und Erfahrung mit der jeweiligen Tierart verfügen.

Tiere dürfen niemals so transportiert werden, dass sie unnötigem Stress, Verletzungen, Gesundheitsschäden, Leiden oder Tierquälerei ausgesetzt sind.

Eine geeignete Begleitperson für Sendungen lebender Tiere sollte je nach Tierart über folgende Eigenschaften verfügen:

- Kenntnis der geltenden Transportvorschriften,

- Kenntnis der Tiergesundheits- und Tierschutzvorschriften sowie der gemäß den Vorschriften des Herkunfts-, Durchfuhr- und Bestimmungslands erforderlichen Dokumente,
- Kenntnisse über die Handhabung und Betreuung von Tieren vor, während und nach dem Ver- und Entladen und dem Transport,
- Fähigkeit, ein krankes oder transportunfähiges Tier zu erkennen,
- Fähigkeit, Anzeichen von Stress, Schmerzen, Leiden, Verletzungen und deren Ursachen zu erkennen und diese zu lindern,
- Fähigkeit zur Bewältigung von Notfällen.

Das gesamte Begleitpersonal sollte im Besitz eines gültigen Reisepasses mit Visum oder gleichwertigen Ausweispapieren sein und über Kommunikationsmittel verfügen.

## 2.6 Ver- und Entladen

Die Ver- und Entladeeinrichtungen sollten so konzipiert, gebaut, instandgehalten und verwendet werden, dass unnötiger Stress, Verletzungen, Gesundheitsschäden, Leiden und Tierquälerei vermieden werden und die Sicherheit der Tiere gewährleistet ist.

Es sind geeignete Flächen und Schutzvorrichtungen vorzusehen, um ein Entweichen der Tiere zu verhindern.

Werden beim Ver- und Entladen von Tieren außerhalb ihres Transportbehälters Rampen verwendet, so sollten diese eine Höhe und ein Gefälle aufweisen, die für die jeweilige Tierart angemessen sind, und so gestaltet sein, dass die Tiere risikofrei und ohne Mühen hinauf- oder hinabsteigen können. Rampen müssen eine rutschhemmende Oberfläche haben und leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein.

Alle erforderlichen Einrichtungen und Ausrüstungen für das Verbringen in die Kisten, das Heben von Behältern, das Ver- und Entladen sollten vorhanden und unmittelbar verfügbar sein, um die Dauer des Ver- und Entladens so kurz wie möglich zu halten, das Wohlbefinden der Tiere zu gewährleisten und das Risiko unnötiger Verängstigung, Verletzungen und der Gefährdung der Gesundheit oder des Wohlbefindens der Tiere zu minimieren.

Güter wie Futter, die in demselben Transportmittel wie die Tiere befördert werden, müssen so verstaut und gesichert werden, dass sie den Transport der Tiere nicht behindern bzw. nicht unnötigen Stress, Verletzungen, Gesundheitsschäden oder Leiden für die Tiere verursachen.

Es sollten Vorkehrungen getroffen werden, damit zur voraussichtlichen Ankunftszeit alle einschlägigen Ausrüstungen und Mitarbeitenden am Bestimmungsort bereitstehen, um ein schnelles und sicheres Entladen aller Tiere zu gewährleisten.

Beim Ver- und Entladen muss für eine ausreichende Beleuchtung gesorgt werden.

Es ist wesentlich, dass besondere Maßnahmen ergriffen werden, um die Gesundheit und das Wohlbefinden der Tiere und des gesamten Personals während des und nach dem Ver- und Entladen zu schützen.

Es sollte vermieden werden, Transportbehälter mit Tieren auf dem Transportmittel übereinander zu stapeln. Wenn Transportbehälter übereinander verladen werden, sind die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, d. h. folgende:

- Um zoonotische Risiken zu minimieren, ist zu vermeiden, dass die Tiere auf den unteren Ebenen von den über ihnen eingestellten Tieren mit Urin und Kot verunreinigt werden.
- Die Stabilität der Transportbehälter ist zu gewährleisten.
- Es ist sicherzustellen, dass die Frischluftzufuhr nicht behindert wird.

In folgenden Fällen dürfen die Tiere nicht in ein und demselben primären Haltungsbereich transportiert werden:

- Tiere unterschiedlicher Arten,
- Tiere mit beträchtlichem Größen- oder Altersunterschied,
- geschlechtsreife männliche Tiere,
- behornte Tiere,
- Tiere, die sich untereinander aggressiv verhalten.

Dies gilt nicht für Tiere aus nachweislich verträglichen Gruppen, für Tiere, die aneinander gewöhnt sind und/oder bei denen eine Trennung Stress verursachen würde, oder für weibliche Tiere mit abhängigen und/oder nicht entwöhnten Jungtieren.

In den oben genannten Fällen, in denen der Transport in ein und demselben primären Haltungsbereich nicht empfohlen wird, können mehrere primäre Haltungsbereiche zusammen in ein und demselben sekundären Haltungsbereich oder in ein und demselben Transportmittel befördert werden, solange die Tiere in getrennten primären Haltungsbereichen gehalten werden.

Alle Tiere sollten bei ihrer Ankunft am Bestimmungsort von erfahrenen und geschulten Betreuern und/oder tierärztlichem Personal untersucht werden. Tiere, bei denen festgestellt wird, dass sie während der Reise verletzt oder mit Körperflüssigkeiten anderer Arten verunreinigt wurden, sollten unverzüglich von qualifizierten Tierärzten untersucht und entsprechend behandelt werden.

Am Bestimmungsort sollten geeignete Vorkehrungen getroffen werden, damit sich die transportierten Tiere an ihre neue Umgebung anpassen können.

## **2.7 Während des Transports**

Das Raumangebot muss den LAR des IATA für Beförderungen lebender Tiere mit einer Dauer bis 48 Stunden in allen Transportmitteln entsprechen.

Für Taxa, die in den „Technischen Spezifikationen“ dieser ergänzenden Unterlage für Nicht-Lufttransporte gelistet sind, sollte das Raumangebot den darin enthaltenen Leitlinien entsprechen.

Während des Transports müssen jederzeit eine ausreichende Frischluftzufuhr und ein angemessener Schutz vor Witterungseinflüssen gewährleistet sein, um den Bedürfnissen der Tiere in vollem Umfang Rechnung getragen wird. Die Transportunternehmer müssen der jeweiligen Tierart und der Anzahl der beförderten Tiere Rechnung tragen und für geeignete Umgebungsbedingungen und Kontrollen sorgen, die während des gesamten Transports aufrechterhalten werden müssen, wobei mögliche Hitze- und Windauskühlungsfaktoren, Witterungsbedingungen und unerwartete Unterbrechungen zu berücksichtigen sind.

Die Belüftung in Transportbehältern und -mitteln ist der wichtigste Einflussfaktor in Bezug auf die Unterkühlung oder Überhitzung von Tieren. Die Konstruktion der Transportbehälter wirkt sich auf die Belüftung aus, und in den LAR sind Mindeststandards für Lüftungsöffnungen festgelegt. Die Temperatur und Geschwindigkeit der Umgebungsluft außerhalb des Transportbehälters beeinflusst die Wärmeabgabe der Tiere an die äußere Umgebung des Transportbehälters. Daher können sich Extreme bei beiden Parametern nachteilig auf die transportierten Tiere auswirken. Durch den Schutz des Tierbehälters und damit der Tiere vor rauen Witterungsbedingungen wie Temperaturextremen, Regen, Schnee, Eis, starkem Wind oder längerer intensiver Sonneneinstrahlung wird die Wahrscheinlichkeit negativer Auswirkungen auf die Gesundheit und das Wohlbefinden der Tiere minimiert.

Die Behälter sollten innerhalb des Fahrzeugs so platziert werden, dass die Belüftung nicht beeinträchtigt wird.

Die Tiere sind entsprechend ihrer Art, ihrer Größe und ihres Alters mit Futter und Wasser zu versorgen. Während des Transports sollten unter Berücksichtigung der Umgebungstemperatur und Luftfeuchtigkeit Futter und Wasser in angemessenen Zeitabständen bereitgestellt werden.

Futter und Wasser sollten in einer Weise zugeführt werden, an die die Tiere gewöhnt sind und mit der Verunreinigungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Während des Transports sollte eine ausreichende Menge an geeignetem Futter für die Tiere in dem Transportmittel mitgeführt werden. Das Futter muss vor Witterungseinflüssen und Einwirkungen etwa von Staub, Treibstoffen, Abgasen und tierischen Exkrementen geschützt sein. Zusätzliche Futtervorräte für Notfälle und Verzögerungen sollten ebenfalls in Betracht gezogen werden.

Sind für die Fütterung von Tieren besondere Vorrichtungen erforderlich, so sollten diese im Transportmittel mitgeführt werden.

Werden Fütterungsvorrichtungen verwendet, sollten diese so beschaffen sein, dass sie keine Gefahr für die Tiere darstellen und dass sie erforderlichenfalls, um nicht umgestoßen zu werden oder umzufallen, am Transportbehälter oder -mittel befestigt werden können.

Bei zwei oder mehr Tieren pro Laderaum sind die natürlichen Verhaltensweisen der Tiere, insbesondere soziale Aspekte, zu berücksichtigen, und Futter und Wasser sollten so angeboten werden, dass sie für jedes Tier zugänglich sind.

Die Tränkevorrichtungen sollten voll funktionsfähig sein, vor Beginn der Reise überprüft werden und so konstruiert und positioniert sein, dass sie für die beförderten Tieren zugänglich sind.

Der für die Tiere vorgesehene Platz sollte ihrer Art, ihrer Größe, der Anzahl der beförderten Tiere und der voraussichtlichen Dauer des Transports angemessen sein.

Der Transport zum Bestimmungsort sollte ohne Verzögerungen erfolgen. Der Gesundheitszustand und die Sicherheit der Tiere müssen regelmäßig von sachkundigem Personal kontrolliert und in angemessener Weise aufrechterhalten werden.

Im Falle einer Verzögerung während des Transports sollte der Transportunternehmer alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um das Wohlergehen der Tiere zu gewährleisten und das Risiko unnötiger Verängstigung, Verletzungen und Schäden an Gesundheit und Wohlbefinden zu verringern.

Bei der Durchreise sollten den Transportunternehmern Leitlinien für die Betreuung zur Verfügung gestellt werden, z. B. in Bezug auf Zeitabstände für Füttern und Tränken, Lichanforderungen bei der Fütterung bestimmter Vogelarten sowie besondere Umwelt- und Tierschutzaspekte.

Soweit möglich, sollten geeignete Überwachungssysteme die Temperaturen in den Laderäumen der beförderten Tiere ständig überwachen und den Transportunternehmer warnen, wenn die Temperatur in den Laderäumen, in denen sich die Tiere befinden, außerhalb der empfohlenen Höchst- oder Mindestwerte liegt.

Gegebenenfalls sollten geeignete Kameraüberwachungssysteme in den Behältern eingesetzt werden, insbesondere auf Strecken, auf denen ein hohes Risiko für Behälterschäden besteht.

Wenn Tiere während des Transports erkranken oder sich verletzen, sollten sie so schnell wie möglich von qualifiziertem tierärztlichem Personal angemessen behandelt und erforderlichenfalls unter Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften auf eine Weise euthanisiert werden, die ihnen keine unnötigen Leiden verursacht.

Abfälle, die Urin, Kot oder Absonderungen der Tiere, Futter oder Einstreumaterial enthalten, müssen gemäß den geltenden Vorschriften gehandhabt, gesammelt und entsorgt werden. In einigen Ländern kann die Verwendung von bestimmten organischen Materialien wie Heu, Stroh und bestimmten anderen Einstreumaterialien oder Futtermitteln gesetzlich verboten sein. Das Entladen organischer Abfälle kann in einigen Ländern eingeschränkt oder verboten sein. Es können geeignete Maßnahmen getroffen werden, um solche Abfälle für die Dauer der Durchreise sicher zu lagern.

## **Technische Spezifikationen**

### **3. Technische Spezifikationen für Pflanzen**

Für den Versand von Pflanzen gelten die PCR des IATA.

### **4. Technische Spezifikationen für Tiere**

Die LAR des IATA gelten für den Nicht-Lufttransport aller Taxa.

Darüber hinaus können jedoch die in diesem Kapitel enthaltenen technischen Spezifikationen für den Nicht-Lufttransport der nachstehend aufgeführten Taxa befolgt werden.

Im Sinne der technischen Spezifikationen bezeichnet der Begriff „Anhängler“ ein Fahrzeug zur Beförderung von Tieren, das von einem Pkw, Lkw oder Zug gezogen wird.

Im Sinne der technischen Spezifikationen bezeichnet der Begriff „Laderaum“ einen separaten Teil oder Bereich oder eine separate Kammer innerhalb eines Transportmittels.

## **4.1 Liste der Taxa**

### **4.1.1 Wirbellose**

Es gelten keine Abweichungen von den LAR.

### **4.1.2 Krebstiere**

Es gelten keine Abweichungen von den LAR.

### **4.1.3 Fische**

- Fische (CR 51, CR 52, CR 52A, CR 59, CR 60).

### **4.1.4 Amphibien**

Es gelten keine Abweichungen von den LAR.

### **4.1.5 Reptilien**

Es gelten keine Abweichungen von den LAR.

### **4.1.6 Vögel**

- Laufvögel (CR 24)
- Flamingos (CR 17)
- Störche und Kraniche (CR 17)
- Pinguine (CR 22)
- Pelikane (CR 21)

### **4.1.7 Säugetiere**

- Großkatzen (CR 72)
- Bären (CR 72)
- Antilopen (CR 73)
- Büffel und Rinder (CR 73)
- Hirsche (CR 73)
- Elefanten (CR 71)
- Flusspferde (CR 71)
- Kängurus (CR 83)
- Schweine (CR 74)
- Flossenfüßer (CR 76)
- Nashörner (CR 71)
- Schafe (CR 73)
- Kleine Kameliden (CR 73)
- Tapire (CR 73)
- Wildesel (CR 73)
- Wildpferde (CR 73)

## **4.2 Fische CR 51/52A/59/60**

### Allgemeines zur Betreuung und Verladung

Fischbecken für den Straßentransport sollten so beschaffen sein, dass die Deckel nicht vollkommen dicht sind und überschüssige Gase entweichen können, ohne dass es zu einem Wasserverlust kommt.

### 4.3 Laufvögel CR 24

#### Allgemeines zur Betreuung und Verladung

Strauße, Emus und Nandus können freistehend in Lastwagen, Anhängern oder Eisenbahnwaggons transportiert werden. Es muss ein rutschhemmender Boden vorhanden sein. Lastwagen, Anhänger und Eisenbahnwaggons müssen die Mindestanforderungen an die Konstruktion von Behältern hinsichtlich Festigkeit, Stabilität, Sicherheit und Größe erfüllen.

Vögel dürfen nicht zusammen in Gruppen transportiert werden, wenn sie:

- nicht miteinander vertraut sind,
- auf engem Raum aggressiv werden,
- sich in Größe oder Alter erheblich unterscheiden,
- geschlechtsreife männliche Tiere sind,
- sich untereinander aggressiv verhalten,
- eine Gruppe von mehr als 15 Individuen sind.

Dies gilt nicht für Tiere aus nachweislich verträglichen Gruppen, für Tiere, die aneinander gewöhnt sind und/oder bei denen eine Trennung Stress verursachen würde, oder für weibliche Tiere mit nicht entwöhnten Jungtieren.

Pro Behälter oder Laderaum sollte nur ein männliches Tier transportiert werden.

#### *Kasuar*

Kasuarer können einzeln in Kisten transportiert werden, es ist jedoch vorzuziehen, geschlechtsreife ausgewachsene Kasuarer freistehend in einem Anhängerladeraum zu transportieren.

Geschlechtsreife Tiere müssen immer einzeln transportiert werden.

#### Dimensionen und Besatzdichte

Bei einer Transportdauer von insgesamt bis zu 48 Stunden ist die in den Anforderungen an Behälter für Laufvögel beschriebene Dichte einzuhalten.

Bei einer Transportdauer von insgesamt mehr als 48 Stunden sollte die Anzahl der Ruhepausen erhöht und zusätzlicher Platz während der Ruhezeit angeboten werden. Bei einer Transportdauer von insgesamt mehr als 48 Stunden ist die Beförderung auf dem Luftweg vorzuziehen. Die Anforderungen an die Bodenfläche für Emus gelten gleichermaßen für Nandus und Kasuarer.

#### Futter- und Wasserbehältnisse

Die Behältnisse dürfen innerhalb des Anhängers oder Laderaums nicht fest angebracht sein.

### 4.4 Flamingos CR 17

#### Allgemeines zur Betreuung und Verladung

Flamingos können freistehend in Lastwagen, Anhängern oder Eisenbahnwaggons transportiert werden. Flamingos sollten nicht in Einzelabteilen, sondern in Gruppen transportiert werden, sofern sie aus einer bestehenden Kolonie stammen und miteinander vertraut sind. Lastwagen, Anhänger und Eisenbahnwaggons müssen die Mindestanforderungen an die Konstruktion von Behältern hinsichtlich Festigkeit, Stabilität, Sicherheit und Größe erfüllen.

#### Boden

Der Bodenbelag muss fest mit dem Boden verbunden sein, damit die Vögel nicht rutschen oder den Halt verlieren. Es muss eine weiche, feuchte Unterlage vorhanden sein, um ein Austrocknen der Schwimmhäute während des Transports zu verhindern, z. B. feuchter Teppichboden oder Schaumgummi mit einer Dicke von 5 cm (2 in).

#### Dimensionen und Besatzdichte

Bei einer Transportdauer von bis zu 48 Stunden sollten mindestens 0,2 m<sup>2</sup> (2 Quadratfuß) pro Vogel bei verträglichen Gruppen von Flamingos zur Verfügung stehen. Bei einer Transportdauer von insgesamt mehr als 48 Stunden sollte die Anzahl der Ruhepausen erhöht und zusätzlicher Platz während der Ruhezeit angeboten werden. Bei längeren Transporten ist die Beförderung auf dem Luftweg vorzuziehen.

#### Futter- und Wasserbehältnisse

Die Behältnisse dürfen innerhalb des Anhängers oder Laderaums nicht fest angebracht sein.

### **4.5 Störche und Kraniche CR 17**

#### Allgemeines zur Betreuung und Verladung

Störche und Kraniche können freistehend in Lastwagen, Anhängern oder Eisenbahnwaggons transportiert werden. Lastwagen, Anhänger und Eisenbahnwaggons müssen die Mindestanforderungen an die Konstruktion von Behältern hinsichtlich Festigkeit, Stabilität, Sicherheit und Größe erfüllen. Vögel dürfen nicht in Gruppen transportiert werden, wenn sie:

- nicht miteinander vertraut sind,
- auf engem Raum aggressiv werden,
- sich in Größe oder Alter erheblich unterscheiden,
- sich untereinander aggressiv verhalten.

Dies gilt nicht für Tiere aus nachweislich verträglichen Gruppen, für Tiere, die aneinander gewöhnt sind und/oder bei denen eine Trennung Stress verursachen würde, oder für weibliche Tiere mit nicht entwöhnten Jungtieren.

Große und/oder aggressive Storch- und Kranicharten sollten immer in Einzelladeräumen oder Kisten transportiert werden.

#### Boden

Der Bodenbelag muss fest mit dem Boden verbunden sein, damit die Vögel nicht rutschen oder den Halt verlieren.

#### Dimensionen und Besatzdichte

Bei einer Transportdauer von bis zu 48 Stunden sollten mindestens 0,2 m<sup>2</sup> (2 Quadratfuß) pro Vogel bei verträglichen Gruppen von Störchen oder Kranichen zur Verfügung stehen. Bei einer Transportdauer von insgesamt mehr als 48 Stunden sollte die Anzahl der Ruhepausen erhöht und zusätzlicher Platz während der Ruhezeit angeboten werden. Bei einer Transportdauer von insgesamt mehr als 48 Stunden ist die Beförderung auf dem Luftweg vorzuziehen.

#### Futter- und Wasserbehältnisse

Die Behältnisse dürfen innerhalb des Anhängers oder Laderaums nicht fest angebracht sein.

### **4.6 Pinguine CR 22**

#### Allgemeines zur Betreuung und Verladung

Die Temperatur ist ein wichtiges Anliegen, und es werden Kühlsubstrate benötigt.

Kunststoffbehälter ermöglichen eine bessere Temperaturkontrolle und verhindern das Auslaufen von Kühlsubstraten. Anstelle anderer Behältertypen können Kunststoffbehälter verwendet werden. Die Kunststoffbehälter müssen während des Transports jederzeit gesichert sein.

Pinguine sollten nicht freistehend in einem Anhänger transportiert werden.

Pinguinarten aus einem wärmeren Klima dürfen transportiert werden, sofern sie mit Wasser besprüht werden können und der Transport nicht länger als acht Stunden dauert. Antarktische oder subantarktische Pinguinarten sollten in einem klimatisierten Fahrzeug transportiert werden.

Bei längeren Transporten ist die Beförderung auf dem Luftweg vorzuziehen.

### **4.7 Pelikane CR 21**

#### Allgemeines zur Betreuung und Verladung

Pelikane können freistehend in Lastwagen, Anhängern oder Eisenbahnwaggons transportiert werden. Lastwagen, Anhänger und Eisenbahnwaggons müssen die Mindestanforderungen an die Konstruktion von Behältern hinsichtlich Festigkeit, Stabilität, Sicherheit und Größe erfüllen.

Vögel dürfen nicht zusammen in Gruppen transportiert werden, wenn sie:

- nicht miteinander vertraut sind,
- auf engem Raum aggressiv werden,
- sich in Größe oder Alter erheblich unterscheiden,
- geschlechtsreife männliche Tiere sind,
- sich untereinander aggressiv verhalten.

Dies gilt nicht für Tiere aus nachweislich verträglichen Gruppen, für Tiere, die aneinander gewöhnt sind und/oder bei denen eine Trennung Stress verursachen würde, oder für weibliche Tiere mit nicht entwöhnten Jungtieren.

Während der Transportpausen können den Tieren Wannen mit Wasser zur Verfügung gestellt werden.

#### Dimensionen und Besatzdichte

Bei einer Transportdauer von bis zu 48 Stunden sollten mindestens 0,6 m<sup>2</sup> (7 Quadratfuß) pro Vogel bei verträglichen Gruppen von Pelikanen zur Verfügung stehen.

#### *Krauskopfpelikan (Pelecanus crispus)*

Bei einer Transportdauer von bis zu 48 Stunden sollten mindestens 0,9 m<sup>2</sup> (10 Quadratfuß) pro Vogel bei verträglichen Gruppen von Pelikanen zur Verfügung stehen.

Bei einer Transportdauer von insgesamt mehr als 48 Stunden sollte die Anzahl der Ruhepausen erhöht und zusätzlicher Platz während der Ruhezeit angeboten werden. Bei einer Transportdauer von insgesamt mehr als 48 Stunden ist die Beförderung auf dem Luftweg vorzuziehen.

### **4.8 Großkatzen CR 72**

Großkatzen können freistehend in Laderäumen von Lastwagen, Anhängern oder Eisenbahnwaggons transportiert werden. Die Laderäume müssen die Mindestanforderungen an die Konstruktion von Behältern hinsichtlich Festigkeit, Stabilität, Sicherheit und Größe erfüllen.

### **4.9 Bären CR 72**

Bären können freistehend in Laderäumen von Lastwagen, Anhängern oder Eisenbahnwaggons transportiert werden. Die Laderäume müssen die Mindestanforderungen an die Konstruktion von Behältern hinsichtlich Festigkeit, Stabilität, Sicherheit und Größe erfüllen.

Für Eisbären sind besondere Temperaturbedingungen erforderlich.

### **4.10 Wildpferde und Wildesel CR 73**

#### Allgemeines zur Betreuung und Verladung

Wildpferde und Wildesel können freistehend in Lastwagen, Anhängern oder Eisenbahnwaggons transportiert werden. Lastwagen, Anhänger und Eisenbahnwaggons müssen die Mindestanforderungen an die Konstruktion von Behältern hinsichtlich Festigkeit, Stabilität, Sicherheit und Größe erfüllen.

Geschlechtsreife männliche Tiere müssen einzeln transportiert werden und dürfen nicht zusammen in einem Anhänger mit weiblichen Tieren sein. Weibliche Tiere und ihre nicht entwöhnten Fohlen können zusammen transportiert werden, wenn dies von einem anerkannten Tierarzt genehmigt wird. Alle anderen entwöhnten Jungtiere und ausgewachsenen Tiere sollten in einzelnen Laderäumen oder Behältern transportiert werden.

Die Tiere müssen entweder mit dem Kopf nach vorne oder nach hinten und niemals quer transportiert werden.

#### Dimensionen und Besatzdichte

Bei einer Transportdauer von insgesamt mehr als 48 Stunden sollte die Anzahl der Ruhepausen erhöht und zusätzlicher Platz während der Ruhezeit angeboten werden. Zusätzliche Bedingungen können erforderlich sein, um die allgemeinen Transportbedingungen zu erfüllen.

#### Futter- und Wasserbehältnisse

Die Behältnisse dürfen innerhalb des Anhängers oder Laderaums nicht fest angebracht sein.

Die Futtermengen von Wildpferden sollte in den 24 Stunden vor dem Verladen reduziert werden. Wildpferde sollten innerhalb von drei Stunden vor dem Verladen nicht gefüttert werden.

### **4.11 Antilopen CR 73**

#### Allgemeines zur Betreuung und Verladung

Antilopen können freistehend in Lastwagen, Anhängern oder Eisenbahnwaggons transportiert werden. Lastwagen, Anhänger und Eisenbahnwaggons müssen die Mindestanforderungen an die Konstruktion von Behältern hinsichtlich Festigkeit, Stabilität, Sicherheit und Größe erfüllen.

Antilopen dürfen nicht zusammen in Gruppen transportiert werden, wenn sie

- nicht miteinander vertraut sind,
- es sich um verschiedene Arten handelt,
- auf engem Raum aggressiv werden,
- sich in Größe oder Alter erheblich unterscheiden,
- geschlechtsreife männliche Tiere sind,
- behornt sind,
- sich untereinander aggressiv verhalten.

Dies gilt nicht für Tiere aus nachweislich verträglichen Gruppen, für Tiere, die aneinander gewöhnt sind und/oder bei denen eine Trennung Stress verursachen würde, oder für weibliche Tiere mit nicht entwöhnten Jungtieren.

Geschlechtsreife männliche Tiere dürfen nicht in demselben Anhänger mit weiblichen Tieren transportiert werden, es sei denn, sie befinden sich in einem getrennten Behälter oder in einem völlig getrennten Laderaum.

Zu den Antilopenarten, die einzeln befördert werden müssen, gehören

- Ducker,
- Klippspringer,
- Riedböcke,
- Rehantilopen,
- Rappenantilopen.

Es wird empfohlen, alle Tiere einzeln in getrennten Laderäumen zu transportieren.

Kleinere Antilopenarten und Antilopenarten, bei denen Prellspringen zum Normalverhalten gehört (z. B. Klippspringer), sollten in Behältern und nicht freistehend in Laderäumen transportiert werden.

Es sollte erwogen werden, die Enden der Hörner der Tiere mit Schläuchen, elastischem Material oder anderen Schutzvorrichtungen zu umhüllen.

#### Dimensionen und Besatzdichte

Bei einer Transportdauer von insgesamt mehr als 48 Stunden sollte die Anzahl der Ruhepausen erhöht und zusätzlicher Platz während der Ruhezeit angeboten werden. Zusätzliche Bedingungen können erforderlich sein, um die allgemeinen Transportbedingungen zu erfüllen.

#### Futter- und Wasserbehältnisse

Die Behältnisse dürfen innerhalb des Anhängers oder Laderaums nicht fest angebracht sein.

### **4.12 Schafe CR 73**

#### Allgemeines zur Betreuung und Verladung

Schafe können freistehend in Lastwagen, Anhängern oder Eisenbahnwaggons transportiert werden. Lastwagen, Anhänger und Eisenbahnwaggons müssen die Mindestanforderungen an die Konstruktion von Behältern hinsichtlich Festigkeit, Stabilität, Sicherheit und Größe erfüllen.

Schafe dürfen nicht zusammen in Gruppen transportiert werden, wenn sie

- nicht miteinander vertraut sind,
- es sich um verschiedene Arten handelt,
- auf engem Raum aggressiv werden,
- sich in Größe oder Alter erheblich unterscheiden,
- geschlechtsreife männliche Tiere sind,
- behornt sind,
- sich untereinander aggressiv verhalten.

Dies gilt nicht für Tiere aus nachweislich verträglichen Gruppen, für Tiere, die aneinander gewöhnt sind und/oder bei denen eine Trennung Stress verursachen würde, oder für weibliche Tiere mit nicht entwöhnten Jungtieren.

Geschlechtsreife männliche Tiere dürfen nicht in demselben Anhänger mit weiblichen Tieren transportiert werden, es sei denn, sie befinden sich in einem getrennten Behälter oder in einem völlig getrennten Laderaum.

Es wird nachdrücklich empfohlen, alle Tiere einzeln in getrennten Laderäumen zu transportieren.

Schafarten, bei denen Prellspringen zum Normalverhalten gehört (z. B. Dickhornschafe), sollten in Behältern und nicht freistehend in Laderäumen transportiert werden.

#### Dimensionen und Besatzdichte

Bei einer Transportdauer von insgesamt mehr als 48 Stunden sollte die Anzahl der Ruhepausen erhöht und zusätzlicher Platz während der Ruhezeit angeboten werden. Zusätzliche Bedingungen können erforderlich sein, um die allgemeinen Transportbedingungen zu erfüllen.

#### Futter- und Wasserbehältnisse

Die Behältnisse dürfen innerhalb des Anhängers oder Laderaums nicht fest angebracht sein.

### **4.13 Büffel und Rinder CR 73**

#### Allgemeines zur Betreuung und Verladung

Büffel und Rinder können freistehend in Laderäumen von Lastwagen, Anhängern oder Eisenbahnwaggons transportiert werden. Die Laderäume müssen die Mindestanforderungen an die Konstruktion von Behältern hinsichtlich Festigkeit, Stabilität, Sicherheit und Größe erfüllen.

Geschlechtsreife männliche Tiere müssen einzeln transportiert werden und dürfen nicht zusammen in einem Anhänger mit weiblichen Tieren sein. Weibliche Tiere und ihre nicht entwöhnten Kälber können zusammen transportiert werden, wenn dies von einem anerkannten Tierarzt genehmigt wird. Alle anderen entwöhnten Jungtiere und ausgewachsenen Tiere sollten in einzelnen Laderäumen oder Behältern transportiert werden.

#### Dimensionen und Besatzdichte

Bei einer Transportdauer von insgesamt mehr als 48 Stunden sollte die Anzahl der Ruhepausen erhöht und zusätzlicher Platz während der Ruhezeit angeboten werden. Zusätzliche Bedingungen können erforderlich sein, um die allgemeinen Transportbedingungen zu erfüllen.

#### Futter- und Wasserbehältnisse

Die Behältnisse dürfen innerhalb des Anhängers oder Laderaums nicht fest angebracht sein.

### **4.14 Giraffen CR 73A**

#### Allgemeines zur Betreuung und Verladung

Giraffen können freistehend in Laderäumen von Lastwagen, Anhängern oder Eisenbahnwaggons transportiert werden. Lastwagen, Anhänger und Eisenbahnwaggons müssen die Mindestanforderungen an die Konstruktion von Behältern hinsichtlich Festigkeit, Stabilität, Sicherheit und Größe erfüllen.

Geschlechtsreife männliche Tiere müssen einzeln transportiert werden und dürfen nicht zusammen in einem Anhänger mit weiblichen Tieren sein.

Weibliche Tiere und ihre nicht entwöhnten Kälber können zusammen transportiert werden, wenn dies von einem anerkannten Tierarzt genehmigt wird.

Alle anderen entwöhnten Jungtiere und ausgewachsenen Tiere sollten in einzelnen Laderäumen oder Behältern transportiert werden.

#### Dimensionen und Besatzdichte

Bei einer Transportdauer von insgesamt mehr als 48 Stunden kann die Anzahl der Ruhepausen erhöht und zusätzlicher Platz während der Ruhezeit angeboten werden. Zusätzliche Bedingungen können erforderlich sein, um die allgemeinen Transportbedingungen zu erfüllen.

#### Futter- und Wasserbehältnisse

Die Behältnisse dürfen nicht innerhalb des Anhängers oder Laderaums fest angebracht sein.

### **4.15 Hirsche CR 73**

#### Allgemeines zur Betreuung und Verladung

Hirsche können freistehend in Laderäumen von Lastwagen, Anhängern oder Eisenbahnwaggons transportiert werden. Die Laderäume müssen die Mindestanforderungen an die Konstruktion von Behältern hinsichtlich Festigkeit, Stabilität, Sicherheit und Größe erfüllen.

Hirsche dürfen nicht zusammen in Gruppen transportiert werden, wenn sie

- nicht miteinander vertraut sind,
- es sich um verschiedene Arten handelt,
- auf engem Raum aggressiv werden,
- sich in Größe oder Alter erheblich unterscheiden,
- geschlechtsreife männliche Tiere sind,
- ein hartes Geweih tragen,
- sich untereinander aggressiv verhalten.

Dies gilt nicht für geweihlose Tiere aus nachweislich verträglichen Gruppen, für geweihlose Tiere, die aneinander gewöhnt sind und/oder bei denen eine Trennung Stress verursachen würde, oder für weibliche Tiere mit nicht entwöhnten Jungtieren.

Es wird empfohlen, alle Tiere einzeln in getrennten Laderäumen zu transportieren.

Obwohl der Transport von Hirschen mit hartem Geweih nicht empfohlen wird, können sie ohne abgeworfenes oder verlorenes Geweih befördert werden, vorausgesetzt, die Tiere sind getrennt und der primäre Behälter oder Laderaum ist so konstruiert und gebaut, dass sich das Geweih nicht verfangen oder das Tier selbst, andere Tiere in der Nähe, das Begleitpersonal oder die Frachtabfertiger verletzen kann. Bei der Benutzung von Anhängern ist äußerste Vorsicht geboten.

Es ist vorzuziehen und wird dringend empfohlen, geweihtragende Tiere nach dem Geweihabwurf zu versenden.

Kolbenhirsche dürfen nicht transportiert werden.

#### *Muntjaks*

Muntjaks sollten gemäß den LAR befördert werden.

#### Dimensionen und Besatzdichte

Bei einer Transportdauer von insgesamt mehr als 48 Stunden sollte die Anzahl der Ruhepausen erhöht und zusätzlicher Platz während der Ruhezeit angeboten werden. Zusätzliche Bedingungen können erforderlich sein, um die allgemeinen Transportbedingungen zu erfüllen.

#### Futter- und Wasserbehältnisse

Die Behältnisse dürfen innerhalb des Anhängers oder Laderaums nicht fest angebracht sein.

#### 4.16 Kleine Kameliden CR 73

##### Allgemeines zur Betreuung und Verladung

Kleine Kameliden können freistehend in Lastwagen, Anhängern oder Eisenbahnwaggons transportiert werden. Lastwagen, Anhänger und Eisenbahnwaggons müssen die Mindestanforderungen an die Konstruktion von Behältern hinsichtlich Festigkeit, Stabilität, Sicherheit und Größe erfüllen.

Kleine Kameliden dürfen nicht zusammen in Gruppen transportiert werden, wenn sie

- nicht miteinander vertraut sind,
- es sich um verschiedene Arten handelt,
- auf engem Raum aggressiv werden,
- sich in Größe oder Alter erheblich unterscheiden,
- geschlechtsreife männliche Tiere sind,
- sich untereinander aggressiv verhalten.

Dies gilt nicht für Tiere aus nachweislich verträglichen Gruppen, für Tiere, die aneinander gewöhnt sind und/oder bei denen eine Trennung Stress verursachen würde, oder für weibliche Tiere mit nicht entwöhnten Jungtieren.

Geschlechtsreife männliche Tiere dürfen nicht in einem Anhänger mit weiblichen Tieren transportiert werden.

##### Dimensionen und Besatzdichte

Bei einer Transportdauer von insgesamt mehr als 48 Stunden sollte die Anzahl der Ruhepausen erhöht und zusätzlicher Platz während der Ruhezeit angeboten werden. Zusätzliche Bedingungen können erforderlich sein, um die allgemeinen Transportbedingungen zu erfüllen.

##### Futter- und Wasserbehältnisse

Die Behältnisse dürfen innerhalb des Anhängers oder Laderaums nicht fest angebracht sein.

#### 4.17 Tapire CR 73

##### Allgemeines zur Betreuung und Verladung

Tapire können freistehend in Lastwagen, Anhängern oder Eisenbahnwaggons transportiert werden. Lastwagen, Anhänger und Eisenbahnwaggons müssen die Mindestanforderungen an die Konstruktion von Behältern hinsichtlich Festigkeit, Stabilität, Sicherheit und Größe erfüllen.

Tapire dürfen nicht zusammen in Gruppen transportiert werden, wenn sie

- nicht miteinander vertraut sind,
- auf engem Raum aggressiv werden,
- sich in Größe oder Alter erheblich unterscheiden,
- geschlechtsreife männliche Tiere sind,
- sich untereinander aggressiv verhalten.

Dies gilt nicht für Tiere aus nachweislich verträglichen Gruppen, für Tiere, die aneinander gewöhnt sind und/oder bei denen eine Trennung Stress verursachen würde, oder für weibliche Tiere mit nicht entwöhnten Jungtieren.

##### Dimensionen und Besatzdichte

Bei einer Transportdauer von insgesamt mehr als 48 Stunden sollte die Anzahl der Ruhepausen erhöht und zusätzlicher Platz während der Ruhezeit angeboten werden. Zusätzliche Bedingungen können erforderlich sein, um die allgemeinen Transportbedingungen zu erfüllen.

##### Futter- und Wasserbehältnisse

Die Behältnisse dürfen innerhalb des Anhängers oder Laderaums nicht fest angebracht sein.

#### 4.18 Schweine CR 74

##### Allgemeines zur Betreuung und Verladung

Schweine können freistehend in Laderäumen von Lastwagen, Anhängern oder Eisenbahnwaggons transportiert werden. Die Laderäume müssen die Mindestanforderungen an die Konstruktion von Behältern hinsichtlich Festigkeit, Stabilität, Sicherheit und Größe erfüllen.

##### Dimensionen und Besatzdichte

Bei einer Transportdauer von insgesamt mehr als 48 Stunden sollte die Anzahl der Ruhepausen erhöht und zusätzlicher Platz während der Ruhezeit angeboten werden. Zusätzliche Bedingungen können erforderlich sein, um die allgemeinen Transportbedingungen zu erfüllen.

##### Futter- und Wasserbehältnisse

Die Behältnisse dürfen innerhalb des Anhängers oder Laderaums nicht fest angebracht sein.

#### 4.19 Elefanten, Nashörner und Flusspferde CR 71

##### Allgemeines zur Betreuung und Verladung

Elefanten, Nashörner und Flusspferde können in Lastwagen, Anhängern oder Eisenbahnwaggons transportiert werden. Lastwagen, Anhänger und Eisenbahnwaggons müssen die Mindestanforderungen an die Konstruktion von Behältern hinsichtlich Festigkeit, Stabilität, Sicherheit und Größe erfüllen.

##### Muttertiere und Kälber sollten zusammen untergebracht werden.

##### *Flusspferde*

Die Tiere sollten während des Transports in regelmäßigen Abständen besprüht werden, je nach den Umgebungsbedingungen.

##### Dimensionen und Besatzdichte

Bei einer Transportdauer von insgesamt mehr als 48 Stunden sollte die Anzahl der Ruhepausen erhöht und zusätzlicher Platz während der Ruhezeit angeboten werden. Zusätzliche Bedingungen können erforderlich sein, um die allgemeinen Transportbedingungen zu erfüllen. Der Behälter muss genügend Platz bieten, damit das Tier aufstehen kann.

##### Futter- und Wasserbehältnisse

Die Behältnisse dürfen nicht innerhalb des Anhängers oder Laderaums fest angebracht sein.

#### 4.20 Flossenfüßer CR 76

##### Allgemeines zur Betreuung und Verladung

Flossenfüßer können freistehend in Lastwagen, Anhängern oder Eisenbahnwaggons transportiert werden. Lastwagen, Anhänger und Eisenbahnwaggons müssen die Mindestanforderungen an die Konstruktion von Behältern hinsichtlich Festigkeit, Stabilität, Sicherheit und Größe erfüllen.

Die Hautfeuchtigkeit und eine angemessene Körpertemperatur sollten aufrechterhalten werden, z. B. durch Wassersprühgeräte oder tropfendes Eis.

##### Dimensionen und Besatzdichte

Bei einer Transportdauer von insgesamt mehr als 48 Stunden sollte die Anzahl der Ruhepausen erhöht und zusätzlicher Platz während der Ruhezeit angeboten werden. Zusätzliche Bedingungen können erforderlich sein, um die allgemeinen Transportbedingungen zu erfüllen.

##### *Walross*

Walrosse müssen immer in getrennten Behältern befördert werden.

##### Futter- und Wasserbehältnisse

Es müssen keine Futter- und Wasserbehältnisse bereitgestellt werden.

## 4.21 Kängurus und Wallabys CR 83

### Allgemeines zur Betreuung und Verladung

Kängurus und Wallabys können in gepolsterten Laderäumen von Lastwagen, Anhängern oder Eisenbahnwaggons transportiert werden. Die Laderäume müssen die Mindestanforderungen an die Konstruktion von Behältern hinsichtlich Festigkeit, Stabilität, Sicherheit und Größe erfüllen.

Kängurus sollten einzeln befördert werden. Dies gilt nicht für Tiere, bei denen eine Trennung Stress verursachen würde, oder für weibliche Tiere mit Jungtieren im Beutel, die an der Zitze hängen.

### Dimensionen und Besatzdichte

Bei einer Transportdauer von insgesamt mehr als 48 Stunden sollte die Anzahl der Ruhepausen erhöht und zusätzlicher Platz während der Ruhezeit angeboten werden. Zusätzliche Bedingungen können erforderlich sein, um die allgemeinen Transportbedingungen zu erfüllen.

### Einstreu

Um die Gefahr einer Nekrobazillose zu vermeiden, darf kein stacheliges Material wie Stroh verwendet werden.

### Futter- und Wasserbehältnisse

Die Behältnisse dürfen innerhalb des Anhängers oder Laderaums nicht fest angebracht sein.